**Erklärung**

**zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit der Forschungseinrichtung**[[1]](#footnote-1)

Die Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  
 [Förderungswerber/in: Bezeichnung der Einrichtung, vollständiger Wortlaut]

[Zutreffendes ankreuzen]

ist eine Forschungseinrichtung, deren Hauptaufgabe/n darin besteht, unabhängige   
Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch  
Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Unternehmen bzw. Wirtschaftsteilnehmer, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied   
bestimmenden Einfluss auf die Einrichtung ausüben können, haben keinen bevorzugten   
Zugang zu den von der Forschungseinrichtung erzielten Ergebnissen.

Die Forschungseinrichtung übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus; *oder*

Die Forschungseinrichtung übt wirtschaftliche Tätigkeiten nur als reine Nebentätigkeit aus, deren Umfang nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität beträgt.

Über wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten werden getrennte Aufzeichnungen   
geführt, sodass bereitgestellte Kapazitäten bzw. ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse   
klar voneinander getrennt werden können (etablierte Trennungsrechnung).

Geeignete Nachweise zu Art und Umfang der wirtschaftlichen / nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten sind als Beilage angeschlossen.

Mit Unterfertigung bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

[Ort, Datum]

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

[Vertretungsbefugte/n Person/en der Einrichtung; Name/n und Unterschrift/en]

Beilagen   
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

[Beigelegte Nachweise anführen]

**Erläuterungen, Definitionen gemäß F&E&I-Unionsrahmen**

Förderungen auf Basis der „Richtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung des IWB-EFRE Programms Österreich 2014-2020 zum Aufbau von Forschungs- und Transferkapazitäten und -kompetenzen“ werden ausschließlich an Forschungseinrichtungen vergeben, die entweder gar keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder wirtschaftliche Tätigkeiten nur begrenzt als reine Nebentätigkeit im Ausmaß von maximal 20% der Gesamtkapazität ausüben.

Der Nachweis von Art und Umfang der wirtschaftlichen / nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit hat jährlich durch eine Erklärung sowie die Übermittlung eines von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahres- bzw. Rechnungs-abschlusses zu erfolgen, unter Beifügung geeigneter Belege zur Trennungsrechnung, wie Grundsätze und Auszüge aus der Kostenrechnung, Quotierung der Kapazitäten und Ähnliches.

Die Abgrenzung der Tätigkeiten erfolgt gemäß Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I-Unionsrahmen), veröffentlicht im Amtsblatt der EU, ABl. C 198 vom 27.6.2014.   
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01)&from=DE>

Definitionen und Bestimmungen des F&E&I-Unionsrahmens (Auszug, in gekürzter Fassung)

Forschungseinrichtung: Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Wirtschaftliche Tätigkeit: Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt, wie zB F&E-Leistungen, F&E im Auftrag von Unternehmen, Vermieten von Ausrüstung oder Laboratorien.

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, insbesondere:

— die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen.   
Im Einklang mit der EU-Rechtsprechung gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;

— unabhängige F&E zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses.   
Die Erbringung von F&E-Leistungen sowie F&E, die im Auftrag von Unternehmen ausgeführt wird, gilt nicht als unabhängige F&E;

— weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie durch die Forschungseinrichtung oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

Wenn die Forschungseinrichtung fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung

— eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und   
— ihr Umfang begrenzt ist. Für die Zwecke des F&E&I-Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung beträgt.

Trennungsrechnung: Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

1. Siehe Erläuterungen im Anhang, Definitionen gemäß F&E&I-Unionsrahmen [↑](#footnote-ref-1)